

D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus diesen Gründen ist auf die von den Rekurrenten gestellten Widerklagebegehren nicht einzutreten. Den Rekurrenten bleibt das Recht gewahrt, die Rückforderungsansprüche, die sie zu haben glauben, auf dem Wege einer selbständigen Klage geltend zu machen.

3. Der Rekurs erweist sich lediglich insoweit als begründet, als der erstinstanzliche Entscheid den Rekurrenten über den 1. Oktober 1953 hinaus Unterstützungsbeiträge auferlegt hat. Im übrigen ist er, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, abzuweisen. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, jedem der Rekurrenten einen Drittel und der Rekursbeklagten ebenfalls einen Drittel der oberinstanzlichen Kosten aufzuerlegen. Parteikosten sind nicht zuzusprechen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Februar 1954.)

D. Verschiedenes

1. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Inwieweit ist der Bezüger einer unpfändbaren und unabtretbaren Rente rückerstattungspflichtig? Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, vom 19. Okt. 1953.*

Renten, die durch Gesetz als unpfändbar und unabtretbar bezeichnet sind, können nicht als Substrat für die Rückerstattung von Armenunterstützungen dienen. Die Armenbehörden dürfen auf solche Renten zur Deckung von Rückerstattungsforderungen nicht greifen. (Ausnahme: wenn Unterstützungen ausdrücklich als Vorschuß auf eine erwartete Rente gewährt wurden; vgl. „Entscheidung“ zum „Armenpfleger“ 1943, S. 75 und 87.)

Hingegen kann der Umstand, daß der früher Unterstützte zu seinem Erwerb- oder Kapitaleinkommen oder zu seinem Vermögen noch eine unpfändbare und unabtretbare Rente erhält, dazu führen, daß ihm die Leistung von Rückerstattungen aus seinem übrigen Einkommen oder Vermögen zugemutet werden kann. Dieses könnte auch zur Vollstreckung einer rechtskräftig festgestellten Rückerstattungsforderung insoweit gepfändet werden, als es zusammen mit der Rente den Notbedarf des Rückerstattungspflichtigen übersteigt.

2. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens an die Armenbehörde einer bernischen Gemeinde vom 11. Januar 1954.*

Abtretung der Hypothekarforderung des O. B. gegenüber seinem Bruder R. B. an die Gemeinde können Sie nicht verlangen, solange O. B. nicht Unterstützungen in der Höhe des Forderungsbetrages erhalten hat und ihm Rückerstattungen in diesem Umfange zugemutet werden können. Hingegen können Sie verlangen, daß O. B., wenn Sie ihn unterstützen müssen, Ihnen seine Hypothekarforderung zur Sicherung einer allfälligen spätern Rückerstattung der Unterstützungen verpfände, wofür die Art. 899 ff. ZGB maßgebend sind.